

VG München

Urteil vom 5.4.2007

Tenor

I. Der Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom ... September 2006 wird in Ziffern 2. und 3. aufgehoben, in Ziffer 4. insoweit, als die Abschiebung nach Somalia angedroht wird.

Die Beklagte wird verpflichtet festzustellen, dass in der Person der Klägerin die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen.

II. Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

III. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die Klägerin vorher Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Die eigenen Angaben zufolge am ... Januar 1980 in M. geborene Klägerin ist somalische Staatsangehörige der Clanzugehörigkeit Benadiri, Subclan Shanshi. Sie reiste wiederum eigenen Angaben zufolge am 18. April 2005 aus ... kommend auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte am 3. Mai 2005 ihre Anerkennung als Asylberechtigte.

In ihrer Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) am 9. Mai 2005 trug die Klägerin vor, ihre Familie sei von bewaffneten Männern des Clans Abgaal überfallen worden. Dabei seien ihr Vater, ihr Ehemann und ihr Bruder getötet worden, sie selbst entführt und 28 Tage festgehalten worden. Während dieser Zeit habe man sie missbraucht. Nach ihrer Freilassung sei sie am 10. Januar 2005 nach K. geflogen.

Mit Bescheid vom ... September 2005 lehnte das Bundesamt den Antrag der Klägerin auf Anerkennung als Asylberechtigte ab, stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG und Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen. Die Klägerin wurde aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung bzw. im Falle der Klageerhebung nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens zu

verlassen. Für den Fall der nicht fristgerechten Ausreise wurde ihr die Abschiebung nach Somalia oder in einen anderen aufnahmebereiten oder rückübernahmeverpflichteten Staat angedroht.

Gemäß § 77 Abs. 2 AsylVfG sieht das Gericht von einer weiteren Darstellung des Tatbestandes ab und verweist auf die Feststellungen des angefochtenen Bescheids.

Mit Schriftsatz vom 26. September 2006, beim Verwaltungsgericht München eingegangen am 27. September 2006, ließ die Klägerin Klage zum Verwaltungsgericht München erheben und beantragen, den Bescheid des Bundesamts vom ... September 2006 in den Ziffern 2. und 3. aufzuheben sowie in Ziffer 4. insoweit, als die Abschiebung nach Somalia angedroht wird,

ferner die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass in der Person der Klägerin die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG, hilfsweise § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Das Bundesamt beantragte mit Schreiben vom 11. Oktober 2006,

die Klage abzuweisen.

Mit Beschluss vom 13. Dezember 2006 wurde der Rechtsstreit zur Entscheidung auf den Einzelrichter übertragen.

Zur Klagebegründung trugen die Bevollmächtigten der Klägerin mit Schriftsatz vom 17. Januar 2007 vor, die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG seien erfüllt, weil die Klägerin auch wegen ihrer Clanzugehörigkeit verfolgt werde; jedenfalls aber seien Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 7 AufenthG gegeben.

In der mündlichen Verhandlung am 5 April 2007 ergänzte die Klägerin ihr Vorbringen dahingehend, dass sie, nachdem sie am 10. Januar 2005 nach ... in ein Flüchtlingslager gebracht worden sei, von dort am 15. April 2005 nach ... geflogen sei.

Bezüglich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die Gerichtsakte, die vorgelegten Behördenakten sowie auf die Niederschrift über die mündliche Verhandlung verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

Die Beklagte ist verpflichtet, der Klägerin gegenüber festzustellen, dass bezüglich Somalia die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen. Soweit der angefochtene Bescheid dieser Verpflichtung entgegensteht, ist er rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 und 5 VwGO).

Ein Ausländer darf nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist (§ 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG). Eine Verfolgung in diesem Sinne kann auch ausgehen von nichtstaatlichen Akteuren, sofern der Staat bzw. Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen, sowie internationale Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht Willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten, unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht, es sei denn, es besteht eine innerstaatliche Fluchialternative (§ 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG).

Der Klägerin drohen bei einer Rückkehr nach Somalia wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Gefahren für ihr Leben oder ihre Freiheit, die von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen, ohne dass ihr der Staat, Parteien oder sonstige Organisationen Schutz vor dieser Verfolgung bieten könnten. Der Klägerin drohen nach den Feststellungen des Gerichts in Somalia allein aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einem bestimmten Clan und damit wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe von Seiten der Angehörigen anderer Clans Gefahren für Leib und Leben.

Somalia ist seit 1991 ohne international allgemein anerkannte Regierung. Eine zentralstaatliche Ordnung existiert nicht. Nach dem Bericht des Auswärtigen Amtes über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Somalia vom 7. Februar 2006 befinden sich weite Teile des Landes in einem andauernden Bürgerkrieg und werden durch lokale Kriegsfürsten und ihre Milizen regiert. Dabei kommt es immer wieder zu bewaffneten Auseinandersetzungen rivalisierender Clanmilizen mit zum Teil erheblichen Opferzahlen. Folter und willkürliche Tötungen sowie die systematische Gewaltanwendung gegenüber feindlichen Clans und Subclans kennzeichnen die bürgerkriegsähnlichen Zustände. Eine innerstaatliche Fluchialternative besteht nicht. Kampfhandlungen und Willkürmaßnahmen unterschiedlicher Milizen und Verfolgungsmaßnahmen gegenüber anderen Clans machen es schwierig oder unmöglich, sichere Zufluchtgebiete (etwa im Norden des Landes) tatsächlich zu erreichen. Zudem sind wegen der allgemeinen schwierigen Wirtschafts- und Sicherheitslage die Überlebenschancen solcher Personen in Frage gestellt, die nicht vor Ort im Rahmen familiärer Bindungen unterstützt werden können. Lokale Rivalitäten stellen im Übrigen auch in vermeintlich sicheren Zufluchtgebieten für Rückkehrer je nach Clanzugehörigkeit schwer einzuschätzende, möglicherweise aber lebensbedrohende Gefahren dar (vgl. zum Ganzen auch EGMR, Urt. vom 11.1.2007 - 1948/04 = Asylmagazin 2007 S. 21).

Medienberichte, wonach zwischenzeitlich die sog. Union der Islamischen Gerichte die Herrschaft in M. und in Südsomalia übernommen hatte, und nunmehr die provisorische Regierung mit Hilfe äthiopischer Soldaten nach M. zurückgekehrt ist, können die geschilderte Einschätzung der Lage in Somalia nicht in Frage stellen, zumal mit der Rückkehr der provisorischen Regierung offenbar auch die Warlords zurückgekehrt sind und es zudem Kämpfe mit den Anhängern der Union der Islamischen Gerichte gibt.

Die Abschiebungsandrohung (Nr. 4 des Bescheids) war – wie beantragt – ebenfalls aufzuheben, soweit die Abschiebung der Klägerin nach Somalia angedroht wurde.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung auf § 167 Abs. 2 VwGO i. V. m. §§ 708 ff. ZPO.